

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
96/C 23/01	ECU.....	1
96/C 23/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
96/C 23/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (*)	3
96/C 23/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.694 — SKF/INA/WPB) (*)	4
96/C 23/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.621 — BLG/Bawag) (*)	5
96/C 23/06	Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.650 — SBG/Rentenanstalt) (*)	5
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
96/C 23/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (*)	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 23/08	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“) (1)	7
<hr/>		
III Bekanntmachungen		
Kommission		
96/C 23/09	Phare — Ausrüstung zur Betrugsbekämpfung — Ausschreibung der Europäischen Kommission für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt	10
96/C 23/10	Evaluierung der Entwicklungshilfe der EU an die AKP, ALA und MED Regionen	11
96/C 23/11	Informationsunterstützung des Netzwerks für Euro-Info-Center — Offenes Verfahren	12
96/C 23/12	MEDIA II — Entwicklung und Vertrieb (1996-2000) — Durchführung des Programms zur Förderung der Entwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen 1/96 — Unterstützung der Förderung und des Marktzugangs der unabhängigen europäischen Produzenten und Vertrieber	15
<hr/>		
Berichtigungen		
96/C 23/13	Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Vertrieb“ (ABl. Nr. C 2 vom 5. 1. 1996, S. 13)	16



(1) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

26. Januar 1996

(96/C 23/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,7846	Finnmark	5,81293
Danische Krone	7,29630	Schwedische Krone	8,82154
Deutsche Mark	1,88651	Pfund Sterling	0,842018
Griechische Drachme	312,535	US-Dollar	1,26892
Spanische Peseta	160,100	Kanadischer Dollar	1,74984
Franzosischer Franken	6,48292	Japanischer Yen	135,039
Irishes Pfund	0,811954	Schweizer Franken	1,52372
Italienische Lira	2036,67	Norwegische Krone	8,26448
Hollandischer Gulden	2,11301	Islandische Krone	85,0050
osterreichischer Schilling	13,2653	Australischer Dollar	1,71754
Portugiesischer Escudo	196,353	Neuseelandischer Dollar	1,90758
		Sudafrikanischer Rand	4,63892

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(96/C 23/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstertattung
Verordnung (EG) Nr. 1088/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung bzw. der Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 13)	25. 1. 1996	10,57 ECU/t (*)
Verordnung (EG) Nr. 1089/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 16)	25. 1. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 1090/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 19)	25. 1. 1996	6,50 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1091/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 22)	25. 1. 1996	35,62 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 2428/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 19)	25. 1. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 2429/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 22)	25. 1. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 2430/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 25)	25. 1. 1996	320,00 ECU/t
		Höchstkürzung
Verordnung (EG) Nr. 2875/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien (Abl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 17)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 2876/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien (Abl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 18)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 2877/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal (Abl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 20)	—	Keine Angebote

(*) Mindestausfuhrabgabe

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(96/C 23/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 29. 11. 1995

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Beihilfe Nr.: N 771/95

Titel: Strukturbeihilfen im Sektor Fischerei und Aquakultur

Zielsetzung: Verbesserung der Fischereistrukturen in Nordirland

Rechtsgrundlage: The Fisheries and Aquaculture Structures (Grant) Regulations (Northern Ireland)

Haushaltsmittel: Gemäß der mit der Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1994 genehmigten, in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der Ziel-1-Region Nordirland

Beihilfeintensität: Gemäß den in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 des Rates festgesetzten Beträgen und Beteiligungssätzen

Dauer: Sechs Jahre (1994—1999)

Datum der Annahme: 15. 12. 1995

Mitgliedstaat: Spanien (Extremadura)

Beihilfe Nr.: N 720/95

Titel: Beihilfen zur Entwicklung der Aquakultur

Zielsetzung: Entwicklung der Aquakultur im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Extremadura (Berechtigte: 10 bis 50)

Rechtsgrundlage: Orden por la que se establece un régimen de ayudas a la acuicultura en Extremadura

Beihilfeintensität: Nach den Beteiligungssätzen im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 des Rates

Dauer: 5 Jahre

Datum der Annahme: 20. 12. 1995

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: N 621/95

Titel: Beihilfe zugunsten von Rhotex Texturgarne GmbH Cottbus (Chemiefasern)

Zielsetzung: Investitionsbeihilfe

Rechtsgrundlage:

I. Programm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen

II. Investitionsteuerermäßigungs-Regelung

Haushaltsmittel:

I. Zuschuß 2 009 711 DM (1 Mio. ECU)

II. Steuerermäßigung 1 071 000 DM (0,5 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

I. 15 % der beihilfefähigen Investitionskosten

II. 8 % der beihilfefähigen Investitionskosten

Datum der Annahme: 9. 1. 1996⁽¹⁾

Mitgliedstaat: Italien (Sizilien)

Beihilfe Nr.: N 335/95

Beihilfeempfänger: Die Gesellschaften STAT, Camarda e Drago S.n.c. und Emanuele Antonino (mit Sitz in Sizilien) und sonstige Eigner von Sachgütern, die durch kriminelle Attentate beschädigt wurden. Sektor: lokaler Personenkraftverkehr

Art und Höhe der Beihilfe: Einmalige Zahlung in Höhe von 950 Mio. Lire an STAT (447 000 ECU) und jeweils 500 Mio. Lire (236 000 ECU) an die Gesellschaften Camarda e Drago und Emanuele Antonino. Ein Betrag in Höhe von 400 Mio. Lire (180 000 ECU) für den Kauf zweier neuer Autobusse zur Wiederaufnahme des Betriebs nach dem Attentat (Wechselkurs vom 1. November 1995: 1 ECU = 2 122 Lire)

Förderungswürdige Ausgaben: Verluste infolge der Attentate

Dauer: Einmalige Zahlung

⁽¹⁾ Inhalt der Entscheidung: Einstellung des Beihilfeverfahrens, da es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags handelt.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.694 — SKF/INA/WPB)

(96/C 23/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. Januar 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die SKF GmbH, Schweinfurt/D (SKF), die zum schwedischen SKF-Konzern gehört, und die Industriebaufbaugesellschaft Schaeffler KG, Herzogenaurach/D (Schaeffler), die zur deutschen Schaeffler-Unternehmensgruppe gehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die WPB Waterpump Bearing GmbH & Co. KG WPB bei deren Neugründung, in die sie ihre Aktivitäten im Bereich Herstellung und Vertrieb von Wasserpumpenlagern einbringen werden.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - SKF: Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen der Antriebstechnik, insbesondere Wälzlager,
 - Schaeffler-Gruppe: Wälzlager, Wasserpumpenlager.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.694 — SKF/INA/WPB, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.621 — BLG/Bawag)**

(96/C 23/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 21. Dezember 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.650 — SBG/Rentenanstalt)**

(96/C 23/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. Dezember 1995 hat die Kommission entschieden, daß der angemeldete Zusammenschluß nicht in den Anwendungsbereich der Fusionsverordnung fällt, weil er die in Artikel 1 Absatz 2 der betreffenden Verordnung genannten Schwellen nicht erreicht. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

(96/C 23/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 552 endg. — 95/0279(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. November 1995)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags, in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 89/686/EWG des Rates⁽¹⁾ wird festgelegt, daß an sämtlichen persönlichen Schutzausrüstungen die CE-Kennzeichnung angebracht sein muß; zusätzlich ist das Jahr anzugeben, in dem das Zeichen angebracht wurde.

Die Angabe der Jahreszahl ist für die Hersteller von persönlichen Schutzausrüstungen mit Belastungen verbunden, deren Kosten nicht zu vernachlässigen sind.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip kann die Vereinfachung für die Hersteller nur durch eine Richtlinie erfolgen, mit der die ursprüngliche Richtlinie geändert wird —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 89/686/EWG wird wie folgt geändert:

In Anhang IV wird folgender Text gestrichen:

„Zusätzliche Angaben:

— die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde; diese Angabe ist für PSA nach Artikel 8 Absatz 3 nicht erforderlich.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem ...⁽²⁾ die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlaß von Vorschriften nach Unterabsatz 1 nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 1997 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 3

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 18. Richtlinie geändert durch die Richtlinien 93/68/EWG (ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1) und 93/95/EWG (ABl. Nr. L 276 vom 9. 11. 1993, S. 11).

⁽²⁾ Drei Monate nach Annahme dieser Richtlinie.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“)⁽¹⁾

(96/C 23/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 576 endg. — 95/0087(COD)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 21. November 1995)

Infolge der Annahme der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 1995 (erste Lesung) zu dem Vorschlag der Kommission über eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“) und gemäß Artikel 189a des Vertrages wurde der erste Vorschlag der Kommission, wie in Dok. KOM(95) 119 endg. enthalten und geändert durch Dok. KOM(95) 451 endg., wie folgt geändert:

1. Die erste Präambel wird wie folgt geändert:

„Die Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993, das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union, die Erweiterung der Union um neue Mitgliedstaaten, die geplante Ausweitung des gemeinsamen Versandverfahrens auf die Visegrad-Staaten und die schnelle Entwicklung des Handels zwischen der Union und der übrigen Welt, insbesondere als Folge der im April 1994 unterzeichneten und vom Rat am 19. Dezember 1994 genehmigten Übereinkünfte im Rahmen des GATT, erfordern eine klare Identifizierung und Umsetzung der Leitlinien, um die Rolle der Zollverwaltungen in der Europäischen Union besser festlegen zu können.“

2. Folgende Präambel wird als zweite neu hinzugefügt:

„Zwar entfielen mit der Verwirklichung des Binnenmarktes die Warenkontrollen an allen Binnengrenzen der Union, zwischen den Heimatmärkten der europäischen Länder und dem europäischen Binnenmarkt bestehen jedoch nach wie vor wesentliche Unterschiede. Die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes zu einem Heimatmarkt mit offenen Binnengrenzen und einer gemeinsamen Außengrenze bis zum Ende dieses Jahres stehen daher im Vordergrund.“

3. Folgende Präambel wird als dritte neu hinzugefügt:

„Voraussetzung für die Schaffung des europäischen Heimatmarktes ist ein gemeinsamer Schutz der Außengrenzen. Diese Entscheidung ist ein wesentliches Instrument bei der Einreichung eines solchen gemeinsamen Schutzes. Gleichzeitig müssen im Inneren die verbliebenen Schranken fallen, was die Verwirklichung des freien Personenverkehrs, die Einführung

der einheitlichen Währung, den gemeinschaftsrechtlichen Schutz des geistigen Eigentums, die Umstellung der Mehrwertsteuer auf das Ursprungslandprinzip, die gegenseitige Anerkennung technischer Standards, den Ausbau der transeuropäischen Netze und die Verwirklichung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft beinhaltet. Diese Vorhaben müssen bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden.“

4. Folgende Präambel wird als vierte neu hinzugefügt:

„Um die Verantwortlichkeit der Beamten in den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der gemeinsamen und gemeinschaftlichen Politiken herauszustellen, sollten diese das Zwölf-Sterne-Symbol der Europäischen Gemeinschaft sichtbar tragen.“

5. Die zehnte Präambel des ursprünglichen Vorschlags der Kommission wird wie folgt ergänzt:

„Die Durchführung eines Aktionsprogramms mit Gemeinschaftsmaßnahmen ist einer der geeignetsten Wege zur Erreichung dieser Ziele. Bei den zu erstattenden Zwischen- und Schlußberichten im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wird die Kommission prüfen, ob zur besseren gemeinschaftsrechtlichen Ausbildung der Zollbeamten der Mitgliedstaaten zweckmäßigerweise eine Zollakademie einzurichten ist.⁽²⁾“

6. Die zehnte Präambel des ursprünglichen Vorschlags der Kommission wird wie folgt geändert:

„Die Finanzierung des Aktionsprogramms wird auf die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgeteilt, und der Beitrag zur Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaft wird im Einzelplan III — Kommission veranschlagt; diese Entscheidung setzt für die gesamte Programmdauer einen Gesamtbetrag fest, der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 346 vom 23. 12. 1995, S. 4.

⁽²⁾ Entscheidung 91/341/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 41).

die bevorzugte Referenz im Sinne des Punktes 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens darstellt.“

7. Die zehnte Präambel des ursprünglichen Vorschlags der Kommission wird wie folgt ergänzt:

„Das Aktionsprogramm basiert auf den Erfahrungen, die im Verlauf der 1994 von der Kommission durchgeführten Pilotmaßnahme gewonnen wurden, und berücksichtigt die in ihrer Mitteilung ‚Betrugsfälle im Rahmen von Versandverfahren, in Betracht gezogene Lösungen und Zukunftsaussichten‘ vom 29. März 1995 (1) dargelegten Erkenntnisse.“

8. Artikel 1 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

„Das in Artikel 15 vorgesehene Verfahren für Monitoring und Evaluierung bezweckt die Analyse der Ergebnisse und die Gewinnung von Erkenntnissen für die Weiterführung der Gemeinschaftsaktion und die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts.“

9. Ein neuer Artikel 2 mit dem folgenden Wortlaut wird hinzugefügt:

„Artikel 2

Besondere Zeichen zur Kenntlichmachung der Zollbeamten

Die Kommission wird Vorschläge, die darauf abzielen, daß die Zollbeamten der Mitgliedstaaten das Zwölf-Sterne-Symbol der Europäischen Gemeinschaft auf ihren Uniformen sichtbar tragen, vorlegen.“

10. Artikel 2 des ursprünglichen Vorschlags wird zu Artikel 3 und wie folgt ergänzt:

„8. Vorbereitung der assoziierten Drittländer, die der Europäischen Union beitreten wollen.“

11. Artikel 3 und 4 des ursprünglichen Vorschlags werden zu Artikel 3 bzw. 4.

12. Artikel 5 des ursprünglichen Vorschlags wird zu Artikel 6, und Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Wo es angebracht erscheint, wird die Kommission Maßnahmen vorschlagen, um diese Kontrollen in zweifacher Hinsicht zu harmonisieren:

- quantitativ durch Angleichung der Kontrollraten,
- qualitativ durch Förderung der Entwicklung der Auswahl- und Risikoanalyseverfahren.

Die Kommission wird einen Rahmen für die Koordination der nachgängigen Prüfungen der Zollbehörden der Mitgliedstaaten schaffen, insbesondere durch die Entwicklung, gemeinsam mit diesen Behörden, einer Politik gemeinsamer nachträglicher Prüfungen von Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat vertreten sind;“.

13. Ein neuer Artikel 7 wird hinzugefügt:

„Artikel 7

Beitreibung und Sicherheiten

Um die Ergebnisse bei der nachträglichen Beitreibung hinterzogener oder umgangener Zölle oder der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge zu verbessern, wird die Kommission die rechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten und die Schwierigkeiten, mit denen deren Zollstellen konfrontiert sind, in den Bericht gemäß Artikel 17 einbeziehen. Sie wird geeignete Maßnahmen treffen, um die diesbezüglichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Sie wird ferner unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten in diesem Bericht die Fälle aufzeigen, in denen die in die Gemeinschaftsregelung eingebauten Sicherheiten im Verhältnis zu den Risiken auf einem zu niedrigen Niveau angesetzt worden sind, und wird alle geeigneten finanziellen Interessen der Union schützen.“

14. Artikel 6 des ursprünglichen Vorschlags wird zu Artikel 8, und Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Ziel dieser Überprüfung wird es sein, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Akteure des internationalen Handels sicherzustellen, daß diese Vorschriften und Verfahren den Schutz der berechtigten Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten angemessen gewährleisten. Dabei wird die Kommission für eine sinnvolle, den wirtschaftlichen Abläufen gerecht werdende und unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand vermeidende Auslegung der gemeinsamen Zollvorschriften sorgen.“

15. Artikel 7 wird zu Artikel 9, und der dritte Absatz wird wie folgt geändert:

„Diese Politik wird insbesondere abzielen auf

- die optimale Ausnutzung und bei Bedarf die Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften;
- die Verbesserung der Erhebung, der Analyse, der Weitergabe sowie der Verwertung von Informationen auf Gemeinschaftsebene unter möglichst weitgehender Nutzung der Informationstechnologie sowie ein möglichst baldiger Ausbau der Automatisierung der Zolldienste;
- die Beseitigung von Hindernissen für ein wirksames Vorgehen und eine effiziente Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungsbefugnisse der Zollfahnder;

(1) KOM(95) 108 endg. vom 29. März 1995.

- die Anwendung wirksamer Sanktionen;
 - die Fortsetzung und Weiterentwicklung koordinierter Maßnahmen, insbesondere gemeinschaftlicher Ermittlungs- und Kontrollmissionen in Drittländern;
 - die Entwicklung der Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mit den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas, mit den einschlägigen internationalen Organisationen sowie mit den betreffenden Wirtschaftskreisen;
 - eine größere Nutzbarmachung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals der Kommission und der Mitgliedstaaten in Drittländern zum Vorteil der gesamten Gemeinschaft;
 - eine Monitoring der finanziellen Folgen von Zuwiderhandlungen.“
16. **Artikel 8 des ursprünglichen Vorschlags wird zu Artikel 10.**
17. **Artikel 9 des ursprünglichen Vorschlags wird zu Artikel 11 und wie folgt geändert:**

„Artikel 11

Verbesserung der Arbeitsmethoden

Die Kommission wird die auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Zollverwaltung gerichteten Maßnahmen unterstützen. In Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten wird sie die Weiterentwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden insbesondere auf folgenden Gebieten fördern, wobei der zollamtlichen Überwachung vor der Freigabe Vorrang einzuräumen ist:

1. der Risikoanalyse, um zu entscheiden, ob die der zollamtlichen Überwachung unterstellten Waren vor ihrer Freigabe anhand der Zollpapiere oder durch Beschau zu kontrollieren sind;
 2. dem Einsatz von Methoden der Rechnungsprüfung zur Nachprüfung der Buchführung in den Unternehmen (Betriebsprüfung);
 3. den vereinfachten Verfahren zur Überführung in eine zollrechtliche Bestimmung oder zur Beendigung eines Zollverfahrens;
 4. um die Arbeit der für die Durchführung der Kontrollen zuständigen Zollbeamten zu unterstützen, wird die Kommission Maßnahmen zur Vereinfachung von deren Zugang, falls gewünscht, zu Informationen in Datenbanken anderer Mitgliedstaaten betreffend Operationen in Rahmen des gemeinschaftlichen Zollkodexes vorschlagen;
5. der Abschluß von Memoranda of Understanding mit den Wirtschaftsbeteiligten, um geeignete Vereinbarungen für Kontrollen, Prüfungen und für Informations- und Datenaustausch gleich welcher Art, die den Schutz der Gemeinschaftsinteressen unterstützen können, zu schaffen.“
18. **Artikel 10 und 11 werden zu Artikel 12 bzw. 13.**
19. **Artikel 12 wird zu Artikel 14 und wie folgt ergänzt:**
- „Sie unterrichtet die Haushaltsbehörde über den Inhalt der von ihr getroffenen Maßnahmen.“
20. **Artikel 13 des ursprünglichen Vorschlags wird zu Artikel 15, und Absatz 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt ergänzt:**
- „Die Kommission finanziert nach dem Grundsatz wirtschaftlicher Haushaltsführung und eines angemessenen Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Maßnahmen und die Organisation der Seminare, die kostenmäßig am günstigsten sind.“
- Ein neuer Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut wird hinzugefügt:
- „(4) Die Kommission wird in dem in Artikel 17 Absatz 4 genannten Bericht erwägen, ob die Einrichtung einer dauerhaften Zollschule der Europäischen Gemeinschaft eine effektive Möglichkeit sein könnte, die Ausbildung der Zollbeamten der Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsrecht zu verbessern.“
- Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- Ein neuer Absatz 6 mit dem folgenden Wortlaut wird hinzugefügt:
- „(6) Die Art der Ausbildung, die das MATTHAEUS-Programm für die Zollbeamten in der Gemeinschaft vorsieht, soll auf die Beamten derjenigen assoziierten Länder Ost- und Mitteleuropas ausgedehnt werden, die kürzlich damit begonnen haben, aktiv am freien internationalen Handel teilzunehmen.“
21. **Artikel 14 wird zu Artikel 16, und Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**
- „(1) Im Rahmen der Durchführung des Artikels 2 Absatz 7 wird die Kommission Maßnahmen ergreifen oder Initiativen der Mitgliedstaaten unterstützen, die auf die Verbesserung und Intensivierung der Beziehungen zwischen den Zollverwaltungen der Union und den Akteuren des Außenhandels abzielen. Dabei berücksichtigt die Kommission ausdrücklich Erkenntnisse und Informationen von seiten der Akteure des Außenhandels.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — Ausrüstung zur Betrugsbekämpfung

Ausschreibung der Europäischen Kommission für ein im Rahmen des Phare-Programms
finanziertes Projekt

(96/C 23/09)

Bezeichnung und Nummer des Projektes: Technische Hilfe und Beschaffung von Ausrüstung zur Betrugsbekämpfung und Vorproduktüberwachung im Rahmen des länderübergreifenden Phare-Programms für Zoll, Verkehr und Drogenbekämpfung.

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Albanien, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Los, Beschreibung; Programm

Los 1) Stationäre und mobile Durchleuchtungsgeräte; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 2) Allgemeine Ausrüstung für Zolluntersuchungen und Fahndungen; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 2b) Allgemeine Ausrüstung für Zolluntersuchungen und Fahndungen; Vorprodukte

Los 3) Fernseh-, Video- und Photoausrüstung; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 4) Telexgeräte; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 5) Faxgeräte; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 5b) Faxgeräte; Vorprodukte

Los 6) Fotokopierer, Konferenz- und Büroausrüstung; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 6b) Fotokopierer, Konferenz- und Büroausrüstung; Vorprodukte

Los 7) Übersetzungs- und Dolmetschausrüstung für Seminare und Konferenzen; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 8) Computerausrüstung, Drucker und Zubehör; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 8b) Computerausrüstung, Drucker und Zubehör; Vorprodukte

Los 9) Funkgeräte für Bulgarien; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 10) Funkausrüstung; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 10b) Funkausrüstung; Vorprodukte

Los 11) Mobiltelefone und Rufgeräte; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 11b) Mobiltelefone und Rufgeräte; Vorprodukte

Los 12) Mobile und stationäre Brückenwaagen; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 13) Fahrzeughebebühnen; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 14) Fahrzeug mit Vierradantrieb; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 15) Kombiwagen; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 16) Klein- und Hundetransporter; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 17) Gabelstapler und Palettenhubwagen; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 18) Drogentest-Kit; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 19) Automatische Dichtmesser; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 20) Drogendetektor; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 21) Gaschromatograph; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 21b) Gaschromatograph; Vorprodukte

Los 22) Atomabsorptionsspektrometer; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 23) Gerät für Videospektralvergleich; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 24) Mailgand-Apparat und Refraktometer für Alkoholtests; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 25) Gamma-Dosimeter, Personen-Dosimeter und Standardmikroskope; Betrugsbekämpfung/Grenze

Los 26) Überwachungssystem; Betrugsbekämpfung/Grenze

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei: Balfour, Williamson & Co. Limited,

Roman House, Wood Street, UK-London, EC2Y 5BP, Tel. 44 17 16 38 61 91, Telefax 44 17 16 28 38 80 und den Büros in der Gemeinschaft:

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79/505 34 91; Telefax (43-1) 50 53 37 97; Telex 133152 EUROP A],

B-1140 Bruxelles, DG VIII/C/3, rue de Genève 12, bureau 4/15 [tél. (32-2) 299 49 30; télécopieur (32-2) 299 28 70],

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50; Telex 886648 EUROPE D],

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 432 14 09; telex 46818 OIPE E],

GR-10674 Αθήνα, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20; τηλεξ 219324 ECAT GR],

F-75007 Paris, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17; télex 202271 F],

FIN-00131 Helsinki, Pohois-Esplanadi 31, Pl. Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 16 58; telex 610184 EUROMA I],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 26 57; telex 93827 EUCCO EI],

L-2920 Luxembourg, ch. de Commerce 7, rue Alcide de Gasperi, BP 1503 [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33; télex 3476 COMEUR LU],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 75 01; telefax (31-70) 379 88 11],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97; telex 18810 COMEUR P],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35; telex 13449],

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00; telex 23208 EURUK G].

4. Einreichung der Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 11. 3. 1996 (12.00) (Ortszeit), vorliegen bei: Balfour, Williamson & Co. Limited, Roman House, Wood Street, UK-London, EC2Y 5BP. Die Angebotseröffnung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Evaluierung der Entwicklungshilfe der EU an die AKP, ALA und MED Regionen

(96/C 23/10)

Beratungsfirmen und -institutionen sind eingeladen, ihr Interesse an der Durchführung der ersten Phase (Analyse von Akten und Dokumenten) einer umfassenden Evaluierung der gesamten Entwicklungshilfe der EU an die AKP, ALA und MED Regionen zu bekunden.

Einzelheiten können bei Herrn F. Ceriani Sebregondi, Evaluierungsreferat, Tel. (32-2) 296 57 58, Telefax (32-2) 299 29 12, angefragt werden.

Interessenbekundungen sollten zusammen mit detaillierter Angabe von Erfahrungen, vor dem 20. 2. 1996, per Telefax (siehe oben) oder Post an Herrn S. Doyle, Leiter des Evaluierungsreferats, rue de Genève 12, Büro 6/05, B-1140 Brüssel, geschickt werden.

Informationsunterstützung des Netzwerks für Euro-Info-Center

Offenes Verfahren

(96/C 23/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD XXIII, Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft, AN 80 4/42, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Telefax (32-2) 295 73 35.

2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren.

b) **Vertragsart:** Das Netzwerk für Euro-Info-Center wurde mit dem Ziel errichtet, Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, den Zugang zu Informationen und Beratung zu erleichtern bezüglich Binnenmarkt und andere europäische Maßnahmen. Zur Zeit umfaßt es 232 Euro-Info-Center (EICs) in allen Mitgliedstaaten, Norwegen und Island.

Zur Ausführung ihrer Tätigkeit haben alle EICs Zugriff auf zahlreiche Informationsquellen (Dokumentationen und Datenbanken vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften usw.). Die GD XXIII hat ebenfalls ein zentrales System eingerichtet, das die EICs in Bereichen unterstützt wie zum Beispiel Schulung, technische Hilfe und Informationsdienste. Um die vom Netzwerk angebotenen Leistungen zu verbessern, beabsichtigt die GD XXIII, die Informationsunterstützung zu erweitern, indem sie eine Reihe von Handelserzeugnissen erwirbt, die eine besondere Relevanz für die Tätigkeiten der EICs haben und in Hinblick auf die bereits existierenden Informationen einen zusätzlichen Wert aufweisen. Diese Produkte können dem Netzwerk ganz oder teilweise aufgenommen werden. GD XXIII beabsichtigt den Kauf von Informationsprodukten zu folgenden Themenbereichen:

Losnummer - Themenbereich:

1. EU-Neuigkeiten, gegenwärtige Entwicklung von Maßnahmen und Programmen,
2. Informationen über EU-Normen,
3. Informationen über Finanzquellen der EU,
4. kommerzielle/finanzielle Unternehmensinformationen,
5. Gründung und Entwicklung von Unternehmen;

Teillose:

um die Auswahl zusätzlicher Produkte für die jeweiligen Lose zu ermöglichen, wird jedes Los, je nach Format, folgendermaßen in Teillose unterteilt:

- a. auf Papier,
- b. Online,
- c. auf CD-ROM,
- d. auf Diskette,
- e. anderes Format.

Die Gültigkeitsdauer der Angebote beträgt 1 Jahr und kann zweimal nach ausdrücklicher Absprache der Vertragsparteien um je ein Jahr auf eine Gesamtzeit von 3 Jahren erneuert werden.

3. a) **Lieferort:** B-Brüssel und/oder die Euro-Info-Center in den 15 Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und Island.

b) **Art und Menge der zu liefernden Waren (CPV-Referenznummer):**

Art:

Informationsprodukte zu folgenden Themenbereichen:

Losnummer - Themenbereich:

1. EU-Neuigkeiten, gegenwärtige Entwicklung von Maßnahmen und Programmen,
2. Informationen über EU-Normen,
3. Informationen über Finanzquellen der EU,
4. kommerzielle/finanzielle Unternehmensinformationen,
5. Gründung und Entwicklung von Unternehmen;

Teillose:

um die Auswahl zusätzlicher Produkte für die jeweiligen Lose zu ermöglichen, wird jedes Los, je nach Format, folgendermaßen in Teillose unterteilt:

- a. auf Papier,
- b. Online,

- c. auf CD-ROM,
- d. auf Diskette,
- e. anderes Format.

Format: Es werden Informationsprodukte jeder Art berücksichtigt, beispielsweise Hardcopy, Online, auf Diskette, auf CD-ROM.

Inhalt: der Inhalt muß für die EICs und ihre Kunden in einigen oder allen Mitgliedstaaten von Relevanz sein und einen erweiterten Wert hinsichtlich der Produkte haben, zu denen bereits Zugang besteht. Informationsprodukte mit rein regionalem oder nationalem Inhalt und Interesse sind nicht erwünscht.

Sprachen: die Produkte sollten zumindest in Englisch oder Französisch erhältlich sein.

Mengen: da die Produkte teilweise oder ganz an das Netzwerk angegliedert werden sollen, sollten Angebote für folgende variierende Mengen eingereicht werden: 1 Copy, 10, 20, 30, 40, 50, 100 and 232 Copies.

Dauer: die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und kann zweimal nach ausdrücklicher Absprache der Vertragsparteien um je ein Jahr auf eine Gesamtzeit von 3 Jahren erneuert werden.

- c) Bewerber können Angebote für ein Los oder mehrere Lose einreichen.
4. **Lieferfrist:** Die Produkte müssen spätestens bis zum 1. 4. 1996 geliefert werden.
5. **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**
- a) **Anfrage der notwendigen Unterlagen per Brief oder Teletax bei folgender Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XXIII, Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft, Referat B/1, zu Händen Frau H. Andriessen, AN 80 - 4/08, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 295 73 35.
 - b) **Einsendefrist für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** 25 Tage nach Veröffentlichung der vorliegenden Ausschreibung im „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“.
6. **Eingang der Angebote:**
- a) **Einsendefrist:** 52 Tage nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EUR-OP).

- b) **Anschrift, an die sie zu richten sind:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XXIII, Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft, Referat B/1, zu Händen Herr T. de Koster, AN 80 - 4/42, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Angebote sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Einreichung der Angebote entweder:

- per Einschreiben an die unter Ziffer 1 genannte Stelle, als Einreichungsdatum gilt der Poststempel;
- oder durch Abgabe, entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter oder einen persönlichen Kurierdienst, bei der unter Ziffer 6. (b) genannten Abteilung der Kommission, spätestens bis zum unter Ziffer 6. (a) genannten Datum um 16.00 Uhr.

Angebote sind in zwei versiegelten Umschlägen einzureichen. Der innere Umschlag ist mit der unter Ziffer 6. (b) genannten Anschrift und folgendem Vermerk zu versehen: „Invitation to tender nr. XXX/96. Not to be opened by the internal mail service“. Bei Verwendung selbstklebender Umschläge sind diese mit Klebeband zu versiegeln und vom Absender quer über das Klebeband zu unterzeichnen.

- c) **Sprache(n):** Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften zu verfassen.

7. **Öffnung der Angebote:**

- a) Bieter oder ihre nachweislich bevollmächtigten Vertreter können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein. Jeder Bieter, bzw. sein Vertreter, hat bei der Angebotsöffnung eine Anwesenheitsliste auszufüllen und zu unterzeichnen, die dem Protokoll der Angebotsöffnung beigeheftet ist.
- b) Die Öffnung der Angebote findet innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der unter Ziffer 6. a) genannten Einsendefrist in B-Brüssel statt. Die Bieter werden rechtzeitig über das genaue Datum, Zeit und Ort der Angebotsöffnung in Kenntnis gesetzt.

8. Entfällt.

- 9. **Zahlungs- und Finanzierungsbedingungen:** Alle Preisangaben müssen in Ecu erfolgen.

Bei der Preisangabe sollten die Bieter beachten, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im An-

hang des Vertrags vom 8. 4. 1965 zur Einsetzung einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften von allen Steuern und Gebühren befreit ist.

Die Preisangaben sollten daher weder Gebühren noch Steuern oder andere Kosten enthalten, einschließlich MwSt. Die Bewerber, die der MwSt. unterliegen, müssen den MwSt.-Betrag separat angeben.

10. Entfällt.

11. **Auswahlkriterien: vom Bieter zu erfüllende Mindestanforderungen:** Der Bieter hat Angaben über seine Lage, seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie seine technische Kompetenz zu machen.

a) **Angaben zur persönlichen Lage des Bieters:** Der Bieter sollte bezüglich seiner eigenen Lage folgende Nachweise erbringen:

- daß er nicht Konkurs angemeldet hat, sein Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet und seine Geschäftstätigkeiten nicht eingestellt oder der Zwangsverwaltung unterstellt wurden; daß er keine Abkommen mit Gläubigern geschlossen oder ähnliche Maßnahmen ergriffen hat und er keinerlei Verfahren dieser Art unterliegt;
- daß er nicht eines Vergehens hinsichtlich seines berufswürdigen Verhaltens für schuldig befunden wurde und ein Urteil aussteht, gegen das keine Berufung eingelegt werden kann;
- daß er seine Berufspflicht nicht schwerwiegend verletzt hat;
- daß er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialabgaben und Steuern nachgekommen ist;
- daß er keine falschen Angaben bezüglich der in dieser Ausschreibung geforderten Informationen gemacht hat.

b) **Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:** Der Bieter wird gebeten, folgende Nachweise zu erbringen:

- Bilanzen der letzten drei Jahre;
- eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz mit den betreffenden Produkten.

c) **Fachkompetenz:** Der Bieter wird gebeten folgende Nachweise zu erbringen:

- eine Beschreibung seiner fachlichen Möglichkeiten, seiner Maßnahmen zur Qualitätssicherung und seiner Studien- und Forschungsmöglichkeiten;
- Muster oder eine genaue Beschreibung der zu liefernden Produkte.

12. **Bindefrist:** Der Bieter ist für eine Dauer von 18 Monaten ab Ablauf der Einreichungsfrist zu den von ihm genannten Bedingungen an sein Angebot gebunden. Die angegebenen Festpreise sind verbindlich.

13. **Vergabekriterien:** Die Kommission erteilt dem Angebot den Zuschlag, das unter Berücksichtigung folgender Kriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bietet (per Los oder Teillos):

1. Preis,
2. Benutzergebühr für die EICs,
3. Qualität und Vollständigkeit der Inhalte,
4. Relevanz für die EICs und ihre Kunden,
5. Funktionalität, auch in bezug auf den Inhalt,
6. technischer Wert und Benutzerfreundlichkeit,
7. Qualität der technischen Unterstützung,
8. Qualität der Kundenbetreuung.

14. Entfällt.

15. Anfragen weiterer Auskünfte sind ausschließlich per Telefax oder Brief an folgende Adresse zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XXIII, Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft, Referat B/1, zu Händen Frau H. Andriessen, AN 80 - 4/08, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 73 35.

16. Entfällt.

17. **Tag der Absendung der Ausschreibung:** 16. 1. 1996.

18. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EUR-OP):** 16. 1. 1996.

MEDIA II — Entwicklung und Vertrieb (1996-2000)**Durchführung des Programms zur Förderung der Entwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke****Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen 1/96****Unterstützung der Förderung und des Marktzugangs der unabhängigen europäischen Produzenten und Vertrieber**

(96/C 23/12)

1. Einführung

Grundlage des vorliegenden Aufrufes zur Einreichung von Vorschlägen ist die Entscheidung des Rates über die Durchführung eines Programmes zur Förderung der Entwicklung und des Vertriebes europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II - Entwicklung und Vertrieb 1996-2000), verabschiedet durch den Rat am 11. Juli 1995 (05/563/EWG).

Eine der durchzuführenden Aktionen der genannten Entscheidung ist die Verbesserung des Zugangs der unabhängigen Produzenten und Vertrieber zum europäischen und internationalen Markt mittels Förderung, Unterstützung und Anknüpfung von Kontakten zwischen Unternehmen, insbesondere im Rahmen von Fachveranstaltungen (Märkten, Messen, Festivals und anderen Arten von Zusammenkünften), die auf europäischer und internationaler Ebene organisiert werden.

2. Gegenstand

Der vorliegende Aufruf richtet sich an europäische Handlungsträger, deren Tätigkeitsbereich zur Umsetzung der vorgenannten Aktion beiträgt. Ihm ist die Art und Weise des Erhalts der Unterlagen zu entnehmen, die nötig sind zur Einreichung eines Vorschlages im Hinblick auf den Erhalt eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft für die Teilnahme an Veranstaltungen, deren

anvisiertes Ziel die Förderung und der Marktzugang von Filmen und audiovisuellen Programmen von unabhängigen europäischen Produzenten und Vertriebern ist.

Die mit der Durchführung des vorliegenden Aufrufes zur Einreichung von Vorschlägen betraute Dienststelle der Kommission ist das Referat MEDIA der Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien.

Handlungsträger, die auf diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen antworten möchten und das Schriftstück „Richtlinien zur Einreichung eines Vorschlages im Hinblick auf den Erhalt eines finanziellen Beitrages auf dem Gebiet der Förderung“ erhalten möchten, müssen ihren Antrag auf dem Postweg oder per Telefax senden an:

Europäische Kommission, Herrn Jacques Delmoly, Referatsleiter, GD X/D/4, L 102 7/023, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-Bruxelles/Brussel, Telefax (322) 299 92 14.

Die Kommission verpflichtet sich, das genannte Schriftstück innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt des Antrags zu verschicken.

Schlußtermin für die Übermittlung von Vorschlägen an die obengenannte Anschrift ist der 19. 2. 1996.

BERICHTIGUNGEN

Technische Unterstützung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung des Programms Media II — Zwischenplanung „Vertrieb“

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 2 vom 5. 1. 1996, S. 13)

(96/C 23/13)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD X „Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien“, Verwaltungseinheit „Media-Programm“, Herrn Jacques Delmoly, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 84 06. Telefax (32-2) 299 92 14.

8. b) *Schlußtermin für die Anforderung des Lastenheftes*: 4. 3. 1996.
 9. a) *Schlußtermin für den Eingang der Angebote*: 14. 3. 1996.
 10. b) Die Angebotsöffnung findet am 21. 3. 1996 (10.00), an folgendem Ort statt:
102, rue de la Loi (8^e étage - salle de réunion), B-1040 Bruxelles.
-